



Bildungsbericht der Schweiz

für den Atlas des effe 14. Oktober 2008

Prof. Dr. phil. Clemens Diesbergen, Erziehungswissenschaftler, Dozent PH FHNW

Vorbemerkungen

Das Bildungswesen der Schweiz ist gekennzeichnet durch einen ausgeprägten und traditionell stark verankerten Föderalismus. So liegt die Bildungshoheit vorwiegend bei den einzelnen Kantonen. Lediglich ein paar wenige Grundsätze sind auf der Bundesebene geregelt¹. Dies führt zur Situation, dass in der Schweiz nicht *ein* Bildungssystem, sondern vielmehr *sechszwanzig* Systeme bestehen, zumindest hinsichtlich der obligatorischen Schulzeit und der Mittelschulen. Eine wichtige Koordinationsfunktion kommt der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) zu. Die einzelnen kantonalen Systeme haben zwar in den Grundzügen viele Gemeinsamkeiten, gerade im Hinblick auf die Bildungsfreiheit gibt es aber auch relevante Unterschiede. Um einen dem hier vorgegebenen Rahmen entsprechenden Überblick zu vermitteln, wird eine Darstellung angestrebt, welche die allgemeinen Tendenzen und mehrheitlich geltenden Regelungen wiedergibt. Auf die Situation in einzelnen Kantonen wird allenfalls dort eingegangen, wo Unterschiede hinsichtlich der Bildungsfreiheit besonders ins Gewicht fallen².

1. Das Recht auf Bildung für alle Kinder und Jugendlichen

Die Bundesverfassung beauftragt die Kantone, eine ausreichende Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen (vgl. Fussnote 1), was sich in den Bildungsgesetzen der Kantone entsprechend widerspiegelt. Das Recht sowie die Pflicht zum Schulbesuch erstrecken sich in der Regel über zehn oder mehr Schuljahre (inklusive Kindergarten). Die Umsetzung des Rechts ist in allen Kantonen gewährleistet und die Erfüllung der Schulpflicht wird überprüft.

¹ Mit dem folgend aufgeführten Artikel 62 der schweizerischen Bundesverfassung sind die wesentlichen Regelungen auf Bundesebene zu Volks- und Mittelschule genannt. (Mehr Regelungen auf dieser Ebene gibt es allerdings im Bereich Berufsbildung und Hochschulen):

„Art. 62 Schulwesen

¹Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

²Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

³Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

⁴Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

⁵Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

⁶Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.“

(Schweizerische Bundesverfassung. URL: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a62.html> [Stand 8.10.08])

Im Folgenden wird immer wieder auf einzelne Gesetzesbestimmungen aus verschiedenen Kantonen hingewiesen. Die Gesetzestexte sind alle online zugänglich. Einen Überblick über die Schweizer Kantone gibt die Website [ch.ch](http://www.ch.ch) der schweizerischen Bundeskanzlei,

URL: <http://www.ch.ch/verzeichnis/index.html?lang=de&viewpage=kanton>. Hier können über den link „Gesetzgebung“ auch direkt die Schul- und Bildungsgesetze der Kantone abgerufen werden. Letzteres ist auch möglich über die kantonalen Homepages, welche unter den URL mit den Kantonskürzeln nach dem Muster www.ag.ch (AG für Kanton Aargau) gefunden werden können. Da die Gesetzestexte problemlos gefunden werden können, wird auf die jeweilige Angabe der einzelnen URL verzichtet.

² Ein systematischer Zugang unter Einbezug aller kantonalen Gegebenheiten kann hier nicht geleistet werden.



2. Organisatorische, finanzielle, inhaltliche und pädagogische Autonomie der staatlichen Schulen

Die staatlichen Schulen³ sind durch die kantonalen Gesetzgebungen organisatorisch stark vorstrukturiert. So sind Aspekte wie Schuleintrittsalter, Gliederung in Schulstufen und deren Dauer, Gliederung in Leistungszüge, Übertrittsregelungen, Leitung der Schulen, Schulaufsicht, Anstellungsvoraussetzungen für Lehrpersonen, etc. vorgegeben.

Auch im finanziellen Bereich bestehen an den staatlichen Schulen wenig Spielräume. Die Besoldung der Lehrpersonen ist in den kantonalen Besoldungsordnungen geregelt, für die Gebäudeinfrastruktur ist, je nach Situation, der Kanton oder die Gemeinde zuständig. Die verbleibende Ressourcenzuteilung ist ebenfalls eng an jeweilige Verwendungszwecke gebunden. Beim Unterricht, also in inhaltlicher und pädagogischer Hinsicht, stellt sich die Situation unterschiedlich dar. Einerseits sind auch hier Elemente wie zeitlicher Umfang des Unterrichts, Systematik der Fächer, Anzahl Lektionen in den einzelnen Fächern sowie Beurteilungsinstrumente u.ä. geregelt. Die Lehrpläne geben Ziele und teilweise Themenfelder vor, konkrete Inhalte figurieren allerdings meist im Sinne von Anregungen und Beispielen und nicht als verbindliche Vorgaben. Die Lehrpersonen haben also einen erheblichen Spielraum in der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Unterrichts. Auch bezüglich der Unterrichtsmethoden besteht ein relativ grosser Gestaltungsspielraum, solange dieser die oben erwähnten organisatorischen Regelungen nicht tangiert. Die Methodenfreiheit der Lehrpersonen wird in verschiedenen kantonalen Schulgesetzen ausdrücklich erwähnt⁴. Die inhaltlichen und methodischen Gestaltungsmöglichkeiten gelten für die Lehrpersonen als attraktive Aspekte ihres Berufs und waren über lange Zeit selbstverständlich. Einschränkungen bilden in dieser Hinsicht die jeweiligen Listen mit obligatorischen und bewilligten Lehrmitteln. Als Beispiel sei der Kanton Aargau genannt, welcher für die einzelnen Schulstufen und -typen Verzeichnisse mit Lehrmitteln führt und diese in die drei Rubriken „verbindlich“, „alternativ verbindlich“ (aus einer definierten Auswahl muss gewählt werden) und „empfohlen“ gliedert.⁵ Dabei fällt auf, dass die verbindlichen Vorgaben vor allem in den sprachlichen Fächern sowie in der Mathematik gemacht werden. Das Ausmass an verbindlich vorgegebenen Lehrmitteln und an Einschränkungen bezüglich Inhalten und Methoden variiert zwischen den einzelnen Kantonen. Ebenfalls wird die pädagogische Freiheit stark durch die Vorgabe von Beurteilungssystemen und -instrumenten eingeschränkt. Angesichts der grossen Bedeutung der Beurteilungsverfahren im pädagogischen Kontext ist dieser Punkt als gravierend zu betrachten.

Will eine Lehrperson in ihrem pädagogischen Handeln weitergreifende Gestaltungsideen realisieren, wie beispielsweise Epochenunterricht oder ein vorwiegendes Arbeiten in Projekten, hängt die Möglichkeit dazu stark von der konkreten Situation ab, insbesondere von der Schulleitung, dem Kollegium und allenfalls auch von den Eltern.

Entwicklungstendenzen

Mit der Zunahme von Instrumenten des Bildungsmonitorings wie flächendeckende Leistungserhebungen besteht ein erhebliches Risiko, dass die noch vorhandenen Freiräume in inhaltlicher und methodischer Gestaltung unter Druck geraten. Zum einen droht die bekannte

³ In diesem Bericht wird unterschieden zwischen staatlichen Schulen (Staatsschulen) und privaten Schulen (Privatschulen). In den Gesetzgebungen ist oft auch von „öffentlichen Schulen“ statt von „staatlichen Schulen“ die Rede. Der Begriff der Öffentlichkeit müsste jedoch sinnvoller Weise weiter gefasst werden und könnte auch für Privatschulen gelten, welche allen Kindern offen stehen. Die Bezeichnung „Privatschule“ wird hier verwendet, weil in den Gesetzgebungen verbreitet. Von der Bezeichnung „Schule in freier Trägerschaft“ wird deshalb abgesehen.

⁴ Als Beispiel: „Die Lehrpersonen haben das Recht [...] im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Lehrplanes sowie der Lehrmittel die Lehrmethode frei zu wählen,...“ (Bildungsgesetz des Kantons Glarus, Art. 59)

⁵ Vgl. dazu die Liste der kantonalen Lehrmittel des Kantons Aargau:

URL: <http://www.ag.ch/lehrplan/de/pub/lehrmittel/lehrmittelverzeichnis.php> [Stand 9.10.08]



Tendenz zur Ausrichtung auf die Tests innerhalb der getesteten Fächer und zum anderen besteht die Gefahr, dass die Erziehungsziele und Fächer, welche durch die wenigen geprüften Bereiche nicht abgedeckt sind, noch mehr an Beachtung und Förderung einbüßen. Dazu gehören insbesondere die Bereiche Selbst- und Sozialkompetenz sowie die musischen und handwerklichen Fächer.

Eine weitere aktuelle Tendenz, welche Freiräume und Vielfalt bedroht, ist eine Zunahme des Zentralismus. Der Bildungsbereich ist, wie eingangs erwähnt, traditionellerweise föderalistisch verantwortlich. Dies hat den Vorteil der Nähe der Akteure: Bildungsverwaltung, Schulen und Lehrpersonen sind relativ eng verknüpft und Entscheide für Neuerungen werden oft in konkreter Rückkoppelung von Entscheidungsträgern und Ausführenden getroffen. Auch ist das Eingehen auf regionale Gegebenheiten möglich. Als Hauptnachteile werden demgegenüber die Ineffizienz genannt (statt dass Entwicklungsarbeiten konzentriert werden laufen viele parallele Prozesse in den Kantonen) sowie gewisse Inkompatibilitäten beim Umzug von Familien von einem Kanton in einen andern.

Im Zuge einer Revision der Bundesverfassung hat das Schweizervolk in einer Abstimmung im Jahr 2006 eine neue Regelung gutgeheissen, welche die Kantone zu einer Koordination zwingt: Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufe sowie Anerkennungsbestimmungen müssen, wenn nicht vereinheitlicht, so doch harmonisiert werden (Abs. 4 aus dem Artikel 62 in der Bundesverfassung, vgl. oben bei Fussnote 1). Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen läuft in der Schweiz ein Projekt zur Harmonisierung der Volksschule mit gemeinsamen Bildungsstandards und einer Annäherung der Strukturen. Je nach Region wird die strukturelle Annäherung mehr oder weniger forciert. In der Nordwestschweiz arbeiten die Bildungsdirektionen der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Basellandschaft und Solothurn an einem gemeinsamen Bildungsraum. In Arbeit ist ebenfalls ein gemeinsamer Lehrplan der deutschsprachigen Schweiz. Die Auswirkungen all dieser Prozesse auf die Gestaltungsfreiheit von Schulen und Lehrpersonen ist zur Zeit nicht wirklich einschätzbar – Befürchtungen einer erhöhten Reglementierung liegen offensichtlich nahe.

Schliesslich ist hinsichtlich Entwicklungstendenzen zu erwähnen, dass seit einigen Jahren eine Umstrukturierung der kantonalen Schulorganisation dahin geht, vermehrt Kompetenzen von den zentralen Organen der Bildungsverwaltung an die Schulen zu delegieren. Es werden Schulleitungen etabliert, welche nicht wie bisher primär für administrative Belange zuständig sind, sondern die Schulen auch pädagogisch leiten und somit Verantwortung für die Qualität und Entwicklung der Schule, eine gewisse Profilbildung und auch für den Lehrkörper und dessen Weiterentwicklung haben. In eingeschränktem Rahmen kommen auch finanzielle Verantwortlichkeiten dazu⁶. Es wird in diesem Zusammenhang von der teilautonomen, geleiteten

⁶ So werden bspw. im Bildungsgesetz des Kantons Basellandschaft die Aufgabenbereiche der Schulleitungen wie folgt formuliert:

„§ 77 Aufgaben

1 Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;
- b. sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit;
- c. sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen;
- d. sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern;
- e. sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer;
- f. sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen;
- g. sie erarbeitet das Schulprogramm;
- h. sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation;
- i. sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.“

(Bildungsgesetz des Kantons Basellandschaft vom 6. Juni 2002)



Schule gesprochen⁷. Die Tendenz zu teilautonomen Schulen kann aus der Perspektive der Bildungsfreiheit grundsätzlich positiv gesehen werden. In der Praxis zeigt sich soweit allerdings sehr wenig an markanter Profilbildung. Dazu scheinen die Vorgaben denn doch zu eng definiert zu sein. Teilautonomie scheint so gesehen eher Scheinautonomie zu sein. Dies ist auch damit im Zusammenhang zu sehen, dass die Kinder in den staatlichen Schulen weitestgehend zwangszugewiesen werden, primär aufgrund des Wohnortes (vgl. den Abschnitt 5 zu den Elternrechten unten). Würde in den Staatsschulen eine weitergehende Profilbildung zugelassen, wäre den Eltern bzw. Kindern eine Zwangszuweisung wohl kaum mehr zuzumuten.

3. Die Situation der Schulen in freier Trägerschaft

Es besteht in allen Kantonen die Möglichkeit, private Schulen zu führen und auch der private Unterricht zu Hause ist grundsätzlich erlaubt. Das Recht, solche Schulen zu führen, wird nicht in allen Gesetzgebungen direkt erwähnt. In einigen Kantonen ist das Recht lediglich indirekt, durch die vorhandenen Bestimmungen über Privatschulen ausgedrückt.⁸

Es gilt allgemein eine Bewilligungspflicht für private Schulen. Auch liegt die Schulaufsicht bei den jeweiligen Erziehungsdepartementen. Sie wird von diesen an entsprechende Instanzen delegiert. Mit der Erteilung der Bewilligung sind Forderungen und in wenigen Fällen auch Leistungen verbunden, welche aus der Perspektive Bildungsfreiheit doch erheblich variieren. Allgemein gilt, dass Privatschulen ihren eigenen Lehrplänen folgen und eigene Organisationsformen bilden können, solange eine Gleichwertigkeit mit der Bildung der staatlichen Schulen resultiert bzw. die übergeordneten Bildungsziele der staatlichen Schulen erreicht werden. Die Formulierungen dieser „Gleichwertigkeit“ sind in ihrer Offenheit zwar unterschiedlich, in der Praxis ergeben sich diesbezüglich jedoch wohl kaum Schwierigkeiten bei der Eröffnung von privaten Schulen⁹. Man kann also grundsätzlich sagen, dass, die privaten Schulen in organisatorischer, pädagogischer und finanzieller Hinsicht nicht stark eingeschränkt sind. Kritischer ist es betreffend der verlangten Qualifikationen der Lehrerinnen und Lehrer an den privaten Schulen. So formuliert der Gesetzgeber im Kanton Glarus: „Die Lehrpersonen müssen im Besitze eines vom Departement anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises sein“ (Kanton Glarus: Gesetz über Schule und Bildung vom 6. Mai 2001, Art. 6, Abs. 4), im Kanton Aargau wird verlangt, die Ausbildung der Lehrpersonen habe denjenigen der öffentlichen Schule zu entsprechen (vgl. Fussnote 4). Die

⁷ vgl. z.B. Bildungsgesetz des Kantons Basellandschaft vom 6. Juni 2002, § 58, Abs. 1: „Die Schulen sind teilautonome, geleitete Organisationen“.

⁸ Beispielsweise steht im Zuger Schulgesetz ausdrücklich: „Die Errichtung von Privatschulen ist gewährleistet“ (Schulgesetz des Kantons Zug, §74, Abs. 1), während dem im Aargauer Gesetz keine entsprechende Passage zu finden ist (vgl. das Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981).

⁹ Als zwei Beispiele unterschiedlicher Formulierungen hier je eine Passage aus den Schulgesetzen der Kantone Zug und Aargau:

„Die Direktion für Bildung und Kultur kann Privatschulen im Bereich des obligatorischen Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I anerkennen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird“ (Schulgesetz des Kantons Zug vom 27. September 1990, §75, Abs. 1). Diese Bestimmung ist relativ offen gehalten, die Folgende ist etwas enger formuliert:

„Für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule gelten folgende Voraussetzungen:

a) in Bezug auf die Bildungsziele, den Lehrplan, die Ausbildung der Lehrpersonen und die räumlichen Anforderungen hat die Privatschule den öffentlichen Schulen zu entsprechen;

b) den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Schülerinnen und Schüler muss mindestens einmal jährlich seitens der Schule eine mündliche oder schriftliche Leistungsbeurteilung ihres Kinds abgegeben werden. Bei Austritt oder Übertritt muss den Eltern beziehungsweise Pflegeeltern des Kinds auf Verlangen eine schriftliche Leistungsbeurteilung abgegeben werden“ (Verordnung über die Volksschule des Kantons Aargau vom 29. April 1985, § 44a) Allerdings beinhaltet auch hier die Formulierung „hat....zu entsprechen“ erheblichen Interpretationsspielraum.



Forderung einer den staatlichen Lehrkräften entsprechenden Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer von Privatschulen ist in den vergangenen Jahren eher strikter geworden. Während vom Gesetz her private Schulen zugelassen und in ihrer Gestaltungsfreiheit wenig eingeschränkt sind, bildet die Finanzierung von Schulen in privater Trägerschaft eine sehr grosse und oft unüberwindbare Hürde. Eine namhafte finanzielle Unterstützung privater Schulen durch den Staat ist in den meisten Kantonen nicht gegeben. Nur ca. 20% der Kantone entrichten Beiträge. Und auch bei diesen ist die Unterstützung in einer Grössenordnung, welche die Existenzmöglichkeit der Schulen in keiner Weise garantiert. Die Beiträge liegen je nach Kanton zwischen ca. 15% und 40% der Pro-Kopf-Kosten eines Schülers der staatlichen Schule. So teilt sich das Segment der privaten Schulen in zwei Teile: Die Schulen, welche auf eine finanzkräftige Elternschaft ausgerichtet sind, welche in der Lage ist, auch Schulgelder weit über den Durchschnittskosten der Staatsschule zu entrichten. Gerade Schulen mit Ausrichtung auf internationale Programme werden teilweise auch durch Wirtschaftsunternehmen stark unterstützt. Auf der anderen Seite diejenigen Schulen, welche sich als Alternativschulen verstehen oder nach einem reformpädagogischen Konzept arbeiten und allen Kindern den Zugang ermöglichen möchten. Diese zweite Kategorie leidet chronisch unter finanziellen Engpässen und existiert nur Dank erheblichen Verzichtleistungen von Lehrerschaft und teilweise auch von Eltern. Die Bildungsvielfalt in der Schweiz ist also aufgrund der fehlenden finanziellen Unterstützung durch die Öffentlichkeit insgesamt äusserst stark eingeschränkt. Schweizweit besuchen auf der Volksschulstufe rund 5% der Kinder eine Schule in privater Trägerschaft. Bezüglich Entwicklungstendenzen vgl. unter Abschnitt 5.

4. Die private Schulung (Homeschooling)

Die private Schulung ist grundsätzlich erlaubt. Dabei wird in der Regel die Gruppengrösse eingeschränkt, um Privatunterricht von einer Privatschule zu unterscheiden. Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005 beispielsweise hält in § 69, Abs. 1 fest: „Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern“.

Wie die Privatschulen untersteht auch der Privatunterricht der Aufsicht der Bildungsdepartemente. Unterschiede zwischen den Kantonen finden sich insbesondere in den Bestimmungen, welche Voraussetzungen die unterrichtenden Personen erfüllen müssen, damit sie den Unterricht erteilen dürfen. In Zürich darf bis maximal ein Jahr ohne entsprechende Lehrerausbildung unterrichtet werden¹⁰. Basel-Stadt fordert, dass „die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet“¹¹, ohne näher auf deren Ausbildung einzugehen. Im Kanton Bern wiederum wird verlangt, dass „pädagogisch ausgebildete Personen diejenigen Personen anleiten, die den Unterricht erteilen“¹². Es bestehen auch weitere unterschiedliche Bestimmungen wie Meldepflicht, Anforderungen an die Infrastruktur, etc., diese dürften insgesamt in der Praxis für die private Schulung jedoch kaum zu ernsthaften Schwierigkeiten führen.

Bezüglich privater Schulung besteht also insgesamt ein recht grosser Freiraum, wobei die Forderung nach einem Lehrdiplom der Unterrichtenden, welche in einigen Kantonen besteht, die grösste Einschränkung bilden dürfte.

5. Das Recht der Eltern, eine Schule nach ihren Überzeugungen zu wählen

Innerhalb des staatlichen Schulangebots werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel aufgrund ihres Wohnortes bestimmten Schulen zugewiesen. Eltern haben dabei vom Gesetz her

¹⁰ Die genaue Formulierung lautet: „Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden“ (Volksschulgesetz des Kantons Zürich vom 7. Februar 2005, § 69, Abs. 3).

¹¹ Schulgesetz des Kantons Basellandschaft, § 135, Abs. 2.

¹² Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, Art. 71a, Abs. 1, Lit. b.



nur stark eingeschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme. Auf der Oberstufe der Volksschule erfolgt zusätzlich eine Zuweisung zu einem bestimmten Schultyp bzw. Leistungszug aufgrund des Leistungsniveaus der Schülerinnen und Schüler. Die Einflussmöglichkeit der Eltern in den Übertrittsprozessen ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Am häufigsten bestehen Wahlmöglichkeiten innerhalb der staatlichen Schulen auf der Stufe der Gymnasien. Möchten Eltern ihr Kind in eine andere staatliche Schule als die vorgesehene schicken, bleibt oft nur der Umzug in ein anderes Quartier bzw. einen anderen Ort als Lösung.

Aufgrund der in allen Kantonen vorhandenen Regelungen für Privatschulen haben die Eltern auch die grundsätzliche Freiheit, ihr Kind in eine private Schule ihrer Wahl zu schicken. Explizit ist dieses Recht auf der Ebene der Schulgesetze allerdings nur in einzelnen Kantonen formuliert. Wegen der ungenügenden bzw. mehrheitlich überhaupt fehlenden finanziellen Unterstützung durch den Staat ist die Wahlmöglichkeit in der Praxis nur für diejenigen Eltern gegeben, welche über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügen. Das Recht, wird – wie auch politische Diskussionen zur Schulwahlfreiheit immer wieder zeigen – als solches nicht bestritten. Aber dessen Ausübung wird äusserst stark eingeschränkt.

Bei den staatlichen Schulen bestehen für Eltern also in der Regel, kaum Wahlmöglichkeiten, bei den Privatschulen hängt die Möglichkeit von der finanziellen Situation ab. So muss die Situation in der Schweiz in Sachen Schulwahlfreiheit als sehr unbefriedigend bezeichnet werden.

Entwicklungstendenzen

Zur Zeit laufen in verschiedenen Kantonen die Vorbereitungen für Volksinitiativen die Schulwahlfreiheit betreffend. Es werden Gesetzesänderungen angestrebt, die den Eltern die Wahlmöglichkeit sowohl innerhalb der staatlichen Schulen als auch bezüglich der Privatschulen ohne finanzielle Mehrbelastung garantieren sollen. Die privaten Schulen sollen mit Pro-Kopf-Beiträgen in der Höhe der Durchschnittskosten an der Staatsschule unterstützt werden, sofern sie Schülerinnen und Schülern den Zugang ohne kulturelle, religiöse und finanzielle Einschränkungen gewährleisten. Hinter den Initiativen steht der Verein „Elternlobby Schweiz“¹³. Wenn diese politischen Bemühungen erfolgreich sind, können sie eine starke Verbesserung der Bildungsvielfalt und Bildungsfreiheit in der Schweiz zur Folge haben.

6. Demokratie an Schulen

Bei den privaten Schulen hängen Form und Ausmass demokratischer Schulstrukturen von der pädagogischen und organisatorischen Konzeption der Schule ab. Der Gestaltungsspielraum – und dementsprechend auch die Unterschiede – sind gross, was die Mitwirkungsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure betrifft.

In den staatlichen Schulen haben Eltern von Gesetzes wegen gewisse Mitwirkungsrechte. Die konkreten Regelungen und Organisationsformen sind unterschiedlich und insgesamt ist die Einflussmöglichkeit von Eltern relativ gering.¹⁴

Die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sind in den Schulgesetzen eher selten erwähnt. Im Gesetz des Kantons Glarus ist beispielsweise ein entsprechender Passus zu finden. Er lautet „Sie [die Schülerinnen und Schüler] haben in ihrer Schule Anspruch auf eine dem Alter, dem Stand der Bildung und der Urteilsfähigkeit angemessene Information und Mitwirkung...“ (Bildungsgesetz des Kantons Glarus, Art. 41, Abs.2).

Den Lehrpersonen werden im Gesetz in der Regel gewisse Mitgestaltungsrechte zugesprochen¹⁵. Dabei sind die Lehrerinnen und Lehrer in offiziellen Organen (Konferenzen, Konvente, Kapitel) organisiert, durch welche die Mitwirkung institutionalisiert ist.

¹³ Mehr Informationen zur *elternlobby schweiz* finden sich unter www.elternlobby.ch

¹⁴ „Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen“ (Zürcher Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, Art. 55)



Insgesamt kann gesagt werden, dass die Mitwirkungsmöglichkeiten der Akteure in den staatlichen Schulen in begrenztem Mass gesetzlich zugestanden werden – sie sind schon des relativ geringen Gestaltungsspielraumes der Schulen wegen nicht allzu gross (vgl. oben Abschnitt 2). In der Praxis dürfte das Mass der Mitwirkung sehr unterschiedlich sein. Je nach konkreten Gegebenheiten wie persönliche Kontakte, Stil der Leitungspersonen etc. kann sie sogar relativ gross sein.

7. Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung

In der Schweizer Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind in den vergangenen zehn Jahren grosse Umwälzungen geschehen. Die vorwiegend als Lehrerseminare strukturierten Ausbildungsstätten wurden von Pädagogische Hochschulen abgelöst. Dabei geschah ein Konzentrationsprozess, im Zuge dessen ca. 150 stark lokal gebundene Ausbildungsstätten von 14 Pädagogischen Hochschulen ersetzt wurden.

Die Rahmenbedingungen zur Anerkennung einer Ausbildungsstätte für Lehrpersonen werden primär durch Anerkennungsreglemente der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und –direktoren (EDK) definiert. War das Verhältnis der Lehrerbildungsinstitutionen traditionell eher durch Autonomie und Kooperation geprägt, beginnt mit der heute bestehenden Freizügigkeit für die Studierenden und der gesamtschweizerischen Anerkennung der Lehrdiplome der Konkurrenzaspekt zuzunehmen. Die Pädagogischen Hochschulen haben rechtlich einen unabhängigeren Status als die früheren Lehrerseminare, ihre Spielräume sind von daher also grösser geworden. Dem stehen allerdings finanzielle und organisatorische (z.B. Bologna-Vereinbarung) Einschränkungen gegenüber.

Private Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gibt es in der Schweiz fast keine. Zu den wenigen Ausnahmen gehören zum einen zwei aus traditionell stark verankerten evangelischen Privatschulen hervorgegangene Ausbildungsinstitute. Sie sind den PHs Bern und Zürich angegliedert und führen Studiengänge mit eigenem Profil. Abgeschlossen wird mit dem ordentlichen Diplom der betreffenden PH. Eine andere Ausnahme sind die Ausbildungen für Waldorflehrer. Diese erhalten weder staatliche Unterstützung noch sind die Diplome an staatlichen Schulen anerkannt.

Bezüglich Bildungsfreiheit im Bereich Lehrerinnen- und Lehrerbildung bestehen in der Schweiz also sehr starke Einschränkungen. Die Errichtung einer privat initiierten Ausbildungsstätte, welche zu allgemein anerkannten Lehrdiplomen führt, ist zur Zeit theoretisch nicht ausgeschlossen, in der Praxis jedoch kaum realisierbar.

Zusammenfassung und Ausblick:

In der Schweiz war die Staatsschule traditionellerweise stark verankert. Aufgrund der Nähe und überschaubarer Verhältnisse bestand lange Zeit eine grosse Identifikation mit der lokalen Schule. Die föderalistisch geordneten Verhältnisse stützten diese Identifikation. Die Frage nach Bildungsfreiheit war in der Gesellschaft lange Zeit kaum ein Thema. Dies beginnt sich nach und nach zu ändern.

Im staatlichen Schulwesen sind die Freiräume im Unterricht selber noch immer relativ gross. Darüber hinaus hat eine Schule jedoch keinen grossen Gestaltungsspielraum – daran scheinen bis anhin auch die Bestrebungen zur Teilautonomisierung kaum etwas geändert zu haben. Die Teilautonomisierung steht zudem in einem Spannungsverhältnis zu zentralistischen Tendenzen, die in den letzten Jahren stark zugenommen haben.

Im Bereich Privatschulen ist es vorwiegend die Finanzierungsfrage, welche zu starken Einschränkungen von Bildungsfreiheit und Bildungsvielfalt führt. Die Diskussion um Freiheit im Bildungswesen nimmt zur Zeit aufgrund der oben erwähnten Volksinitiativen stark zu. So bestehen

¹⁵ Sie ist für den Kanton Glarus beispielsweise wie folgt formuliert: „Die Lehrpersonen haben das Recht, bei der Gestaltung des Schulbetriebes und bei der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken“ (Bildungsgesetz des Kantons Glarus, Art. 59, Lit. b).

european forum for freedom in education

www.effe-eu.org

Ländervertretung Schweiz www.elternlobby.ch



Hoffnungen, dass in der näheren Zukunft auch in der Schweiz vermehrt Freiräume im Bildungsbereich entstehen.

Zum Autor

Clemens Diesbergen war während einiger Jahre Lehrer an der Volksschule im Kanton Bern. Nach einer Weiterbildung zum Waldorflehrer studierte er an der Universität Bern Pädagogik, Philosophie und Pädagogische Psychologie. 1998 promovierte er in Allgemeiner Pädagogik. Heute leitet er an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW, www.fhnw.ch/ph) die Professur für Lernen und Unterricht im Jugendalter. Mailanschrift: clemens.diesbergen@fhnw.ch